

am Ende wurde sie von einer einzigen Hand geschrieben; die Neun-Bücher-Sammlung ist darin mitsamt Prolog und Kapitelverzeichnis auf fol. 1^v-135^r in zwei Kolonnen eingetragen¹⁹. Auch im Genter Codex ist das Fragment des Simonietraktats als c. 20 des vierten Buchs der Kanonessammlung enthalten. Laurent Waelkens und Dirk van den Auweele verweisen darauf, daß Gent 235 zwar die Dekrete der römischen Synode des Jahres 1099 (auf fol. 131^r-132^r) sowie weitere auch in Wolfenbüttel, Gud. lat. 212 enthaltene Kanones tradiert, allerdings nicht mehr diejenigen von Poitiers aus dem Jahre 1100. Damit ist ein wichtiges Indiz für den Terminus ante quem der Genter Handschrift gewonnen: Der Kompilator hat offenbar nichts mehr verwertet, was nach 1099 entstand. Die Anordnung der Kanones zeigt außerdem, daß die Beschlüsse des Konzils von Clermont als Bestandteil der Neun-Bücher-Sammlung anzusehen sind, wie es ja auch die Capitulationes sowohl des Genter als auch des Wolfenbüttler Codex vorsehen²⁰.

Das Traktatfragment steht schließlich auch in einer kanonistischen Sammlung, die im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, jedenfalls nach 1078, entstand und einzig in der Handschrift Arras, Bibliothèque Municipale, 425 überliefert ist²¹. Der Codex bewahrt zunächst (fol. 1^v-67^v) die Collectio Atrebatensis; deren Schrift läßt sich etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts datieren. Im Anschluß folgen von einer Hand des letzten Viertels desselben Saeculum die Beschlüsse des dritten Laterankonzils von 1179 (fol. 68^r-79^r)²². Innerhalb der Sammlung findet sich auf fol. 43^v-44^r der Auszug aus dem Traktat über Simonie²³. Zwischen der Collectio Atrebatensis und der Neun-Bücher-Sammlung bestehen vielfache inhaltliche Übereinstimmungen, so daß

anathema sit, jeweils gefolgt von einem dreifachen *Amen* (er ist noch einmal von spätmittelalterlicher Hand auf fol. 136^v eingetragen).

19) Zur Handschrift ausführlicher WAELEKENS / VAN DEN AUWEELE, La collection de Thérouanne (wie Anm. 15) S. 124-126, die ebd. S. 126-130 vergleichend das Material der Wolfenbüttler und der Genter Überlieferung auflisten.

20) Allerdings sei die Redaktion der ersten acht Bücher wohl schon vor 1095 erfolgt, während der Kompilator das neunte durch aktuelle Texte ergänzt habe; vgl. ebd. S. 131 f. Zur Inserierung der Clermonter Beschlüsse in die Neun-Bücher-Sammlung auch Robert SOMERVILLE, The Councils of Urban II. Vol. 1: Decreta Claromontensia (AHC, Suppl. 1, 1972) S. 56-64.

21) Vgl. FOURNIER / LE BRAS, Histoire des collections canoniques 2 (wie Anm. 11) S. 259 f., sowie KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 10) S. 279.

22) Vgl. WAELEKENS / VAN DEN AUWEELE, La collection de Thérouanne (wie Anm. 15) S. 139 f., die auch die Bedeutung der am Rand eingetragenen Buchstaben *a-i* überzeugend erklären: Damit werden die einzelnen Bücher der Neun-Bücher-Sammlung angezeigt; die Buchstaben wurden offenbar von einer anderen Hand, die nur wenig später als die Schreiberhand der Sammlung von Arras anzusetzen ist, aus der Vorlage kopiert. Vgl. ebd. S. 140-150 die Konkordanz zu den einzelnen Bestimmungen in Arras 425, Gent 235 und Wolfenbüttel, Gud. lat. 212.

23) Vor dem Traktatfragment steht am Rand ein *d*, was den Text als Auszug aus dem vierten Buch der Neun-Bücher-Sammlung kennzeichnet.